



FOCKE & CO

(GmbH & Co. KG)
Verpackungsmaschinen

Lieferbedingungen (Inland)

Januar 2004

1. Präambel

Verträge schließen wir mit Ihnen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Unsere Auftragsbestätigung ist schriftlich zu erteilen. Enthält diese unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen gegenüber Ihrer Bestellung, so gilt Ihr Einverständnis als erteilt, falls Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.
- 2.3 Die in Katalogen, Rundschreiben, Preislisten etc. enthaltenen Angaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug nehmen.

3. Geistiges Eigentum

- 3.1 Pläne, Software und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur in dem von uns zugelassenen Umfang benutzt und weder verändert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ergänzend gelten unsere Bedingungen für 'Software-Nutzungsrechte'.
- 3.2 Soweit Liefergegenstände oder Teile davon urheberrechtlich geschützt sind, räumen wir Ihnen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung innerhalb Ihres Unternehmens ein. Im Übrigen verbleiben die Verwertungsrechte bei uns beziehungsweise beim Hersteller. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.3 Firmen-, Marken- und sonstige Kennzeichen an den von uns gelieferten Gegenständen dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4. Lieferzeit

- 4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten erledigt sind und alle zu seiner Abwicklung erforderlichen technischen Angaben sowie vereinbarte Anzahlungen und Zahlungssicherheiten vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Ihnen unsere Versandbereitschaftsanzeige innerhalb

dieser Frist zugeht. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der vereinbarte Abnahmetermin maßgeblich. Die Frist ist in diesem Fall eingehalten, wenn wir Ihnen bis zum vereinbarten Abnahmetermin unsere Abnahmebereitschaft angezeigt haben.

- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von unserem Willen unabhängig sind und deren Wirkungen durch zumutbare Vorsichtsmaßnahmen nicht rechtzeitig vermieden werden können. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- 4.3 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir Ihnen in wichtigen Fällen umgehend mitteilen.
- 4.4 Müssen die Liefergegenstände in unserem Werk eingefahren werden, und stellen Sie uns das erforderliche Einfahrmaterial nach rechtzeitigem vorherigem Abruf nicht termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- 4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Ihnen obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, voraus. Sollten nach Vertragsabschluss auf Ihren Wunsch hin Änderungen des Vertragsgegenstandes vereinbart werden, so kann sich die Lieferfrist entsprechend verlängern.
- 4.6 Sie können ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Sie können darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und Sie ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung haben. Ist dies nicht der Fall, so haben wir Anspruch auf den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen zu liefern. Im übrigen gelten Ziffern 8.1 und 8.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder sind Sie für die Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleiben Sie zur Gegenleistung verpflichtet.

- 4.7** Wird die Lieferung ganz oder teilweise durch unser Verschulden verzögert, so können Sie für den Ihnen nachweislich entstandenen Schaden eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Darüber hinausgehende Schäden haben wir nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.1 zu ersetzen.

5. Gefahrübergang

- 5.1** Die Lieferung erfolgt ab Werk (gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung).

Teillieferungen sind zulässig.

Wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Transportkosten einschließlich Versicherung oder die Montage, jeweils ganz oder teilweise, gemäß Ihrem Auftrag übernehmen oder durchführen lassen, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf Sie über.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend.

Die Lieferung gilt unabhängig von einem förmlichen Abnahmeverfahren als abgenommen, wenn Sie den Liefergegenstand über einen Zeitraum von 4 Wochen in Gebrauch nehmen oder sonst nutzen. Sie können die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Die Verpackung entspricht der Versandart und wird von uns zum Selbstkostenpreis berechnet. Auf Ihren Wunsch nehmen wir die Verpackungen an unserem Geschäftssitz für uns kostenfrei, sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert zurück.

- 5.2** Nehmen Sie nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht unverzüglich ab, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten einzulagern und zu versichern. Sie tragen alle durch die Annahmeverzögerung verursachten Kosten. Die Nichtannahme der Lieferung befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und Sie anschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.
- 5.3** Angelieferte Gegenstände sind von Ihnen unbeschadet der unter Ziffer 7 benannten Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt nicht, falls diese Gegenstände offensichtliche wesentliche Mängel aufweisen.
- 5.4** Wird uns die Lieferung vor Gefahrübergang ganz oder teilweise endgültig unmöglich, so steht Ihnen ein Rücktrittsrecht zu. Tritt die Unmöglichkeit während Ihres Annahmeverzugs oder durch Ihr Verschulden ein, so bleiben Sie uns zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Maschinen- und Anlagensicherheit

Von uns gelieferte Maschinen, Anlagen usw. entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland

geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und dürfen nur durch fachkundiges Personal nach Maßgabe unserer Dokumentation installiert und betrieben werden.

7. Mängelansprüche

Wir leisten für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ziffer 8.1 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- 7.1** Wir übernehmen die Gewähr für die Fehlerfreiheit des Materials, der Konstruktion und der Ausführung.
- 7.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einschichtigem Betrieb 12 Monate und beginnt mit Inbetriebnahme oder, soweit eine solche vorgesehen ist, mit Abnahme des Liefergegenstandes (für Ersatzteile mit Lieferung). Sie endet aber spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsanzeige. Bei mehrschichtigem Betrieb verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend und ist in jedem Fall auf 2100 Betriebsstunden beschränkt. Ihr Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels.
- 7.3** Innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretene und gemeldete Mängel beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch kostenlose Ersatzlieferungen oder sachgerechte Nachbesserungen am vereinbarten Empfangsort. Mangelhafte Teile gehen mit ihrer Auswechslung in unser Eigentum über und sind nach dem Auswechseln auf unseren Wunsch unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 7.4** Mängelansprüche ist ausgeschlossen,
- 7.4.1** wenn Sie uns den Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder uns nicht die Ihnen zumutbare Unterstützung bei der Mängelbeseitigung gewähren oder
- 7.4.2** soweit Mängel entstanden sind durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, durch Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen, Betriebsbedingungen sowie der Wartungs- und Pflegeintervalle, durch natürliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsteile) oder Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder
- 7.4.3** wenn ohne unser Einverständnis Änderungen oder Instandsetzungen an dem Liefergegenstand vorgenommen oder nicht von uns gelieferte Ersatzteile verwendet werden oder
- 7.4.4** wenn unsere Erzeugnisse ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht von unserem Personal aufgestellt oder in Betrieb gesetzt wurden oder es sich nicht nachweislich um Fehler im Material, in der Konstruktion und in der Ausführung handelt. Zum Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen für unsere Gewährleistung erhalten Sie mit der Maschine und/oder bestimmten Liefergegenständen ein Servicescheckheft.
- 7.5** Solange Sie sich mit der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten uns gegenüber in Verzug befinden, sind wir berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zu verweigern. Eine Verlängerung der unter Ziffer 7.2 bestimmten Gewährleistungsfrist ist für diesen Fall ausgeschlossen.

- 7.6** Kommen wir der Pflicht zur Nachbesserung eines von uns zu beseitigenden Mangels trotz angemessener Fristsetzung und gegebenenfalls Nachfristsetzung schuldhaft nicht nach, so sind Sie berechtigt, den Mangel sachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt auf unsere Kosten beheben zu lassen, nachdem Sie uns schriftlich benachrichtigt haben. Sie sind stets verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.
- 7.7** Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ohne Nacherfüllung verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht Ihnen lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 7.8** Im Falle des Rücktritts sind – vorbehaltlich der Ziffer 8 – alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.
- 7.9** Kann aufgrund unseres Verschuldens im Falle einer fehlerhaften Beratung oder bei einer Verletzung von Nebenpflichten der gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 (Mängelansprüche) entsprechend.

Rechtsmängel

- 7.10** Führt die Nutzung der Lieferung innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Fristen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten im Inland, werden wir Ihnen nach unserer Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, so nehmen wir den Liefergegenstand zurück und erstatten den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzungen sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstands berücksichtigenden Betrages.
- Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7.11** Die vorgenannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 8.1 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- Sie gelten nur, wenn
- Sie uns unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichten,
 - Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und uns gegebenenfalls die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 7.10 ermöglichen,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Liefergegenstand nicht nach Ihren Anweisungen gefertigt oder abgeändert wurde und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet haben.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1** Wir haften Ihnen gegenüber in folgenden Fällen:
- 8.1.1** bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit unserer Unternehmensleitung oder leitender Angestellter,
- 8.1.2** bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wobei unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen und nicht leitende Angestellte auf deren Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist,
- 8.1.3** bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- 8.1.4** oder wenn wir nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften.
- 8.2** Weitere als die unter Ziffern 4 (Lieferzeit), 7 (Mängelansprüche) und 8.1 genannten Ansprüche stehen Ihnen uns gegenüber nicht zu.
- Insbesondere haben Sie keinerlei Ersatzansprüche für mittelbare oder Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 8.3** Für die Eignung der Räume, Gebäude und Installation zur Aufstellung und zum Betrieb der gelieferten Erzeugnisse haften wir nicht.

9. Preise

- 9.1** Unsere Preise gelten für die Lieferung unverpackt ab Werk. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Dies gilt auch bei vereinbarten Anzahlungen.
- 9.2** Ist für eine Lieferung ein Preis nicht vereinbart, so stellen wir Ihnen unseren am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis in Rechnung.
- 9.3** Wenn Sie mit uns nach Vertragsabschluss eine Änderung des Liefergegenstandes vereinbaren, so tragen Sie alle daraus entstehenden Kosten.
- 9.4** Die im Zahlungsverkehr entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.
- 9.5** Kosten, die uns durch eine verspätete Rückgabe von Bankgarantie-/bürgschafts-Urkunden entstehen, sind von Ihnen zu erstatten.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1** Der Kaufpreis und die zusätzlichen Kosten, wie z. B. für Verpackung und Fracht, sind ohne Abzug fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen, auch auf Basis von Wechseln, gelten erst als bewirkt, wenn wir vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen können.
- 10.2** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.3** Sollten Sie sich uns gegenüber in Verzug befinden, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, insbesondere den Liefergegenstand ganz oder teilweise zurückzubehalten.
- 10.4** Für die Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentsatz p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank.

10.5 Befinden Sie sich mit fälligen Zahlungen in Verzug und leisten Sie trotz Nachfristsetzung nicht oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Sie sind dann verpflichtet, uns die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf unser Verlangen sowie für uns unentgeltlich und auf Ihre Gefahr zurückzusenden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle von uns gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der zusätzlichen Kosten unser Eigentum.

11.2 Solange die Liefergegenstände unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen Sie diese weder verkaufen, vermieten, verpachten, verleihen, verpfänden noch zur Sicherung oder zu anderen Zwecken übereignen oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter über sie verfügen.

Sie werden uns bei Maßnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts unterstützen. Soweit Dritte Rechte am Liefergegenstand geltend machen oder über ihn verfügen, werden Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

11.3 Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern Sie nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen haben.

11.4 Befinden Sie sich in Zahlungsverzug, verletzen Sie in schwerwiegender Weise den Vertrag oder im Fall der Insolvenz sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Sie sind in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

11.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

12. Vorkaufs- und Rücknahmerecht

Im Hinblick auf unser Gebrauchtmachinesgeschäft gelten folgende Regelungen:

12.1 Für von uns gelieferte Maschinen und Baugruppen steht uns oder einem von uns zu benennenden Unternehmen ein Vorkaufsrecht zu, ausgenommen ist die Weiterveräußerung innerhalb Ihrer Firmengruppe.

12.2 Entsprechend steht uns ein Rücknahmerecht zu, falls Sie die genannten Produkte anderweitig auf Dritte übertragen wollen.

12.3 Sie werden uns diesbezüglich rechtzeitig informieren, falls ein Verkauf oder eine Übertragung an einen Dritten außerhalb Ihres Unternehmens oder Konzerns geplant ist.

Scheckheftgepflegte Maschinen werden wir bei Bedarf bevorzugt in Zahlung nehmen.

12.4 Vorkaufs- und Rücknahmerecht sind gegebenenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Eingang Ihrer Information gemäß Ziffer 12.3 bei uns auszuüben.

13. Verjährung

Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.1 gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Gerichtsstand und allgemeine Bestimmungen

14.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Verden, und es gilt ausschließlich deutsches Recht. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

14.2 Sie dürfen die Rechte aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten übertragen.

Focke & Co. (GmbH & Co. KG)